

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³ und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle: - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung ²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung ²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung ²¹ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
HP1 „explosiv“ Inst. Expl. mit H200 Expl. 1.1 mit H201 Expl. 1.2 mit H202 Expl. 1.3 mit H203 Expl. 1.4 mit H204 Selbstzers. A mit H240 Org. Perox. A mit H240 Selbstzers. B mit H241 Org. Perox. B mit H241	Abfall, der durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit erzeugen kann, dass hierdurch Zerstörungen in der Umgebung eintreten. Hierzu gehören pyrotechnische Abfälle, explosive Abfälle in Form von organischen Peroxiden und explosive selbstzersetzliche Abfälle.	
HP2 „brandfördernd“ Oxid. Gas 1 mit H270 Oxid. Fl. 1 mit H271 Oxid. Festst. 1 mit H271 Oxid. Fl. 2 mit H272 Oxid. Fl. 3 mit H272 Oxid. Festst. 2 mit H272 Oxid. Festst. 3 mit H272	Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann.	
HP3 „entzündbar“ Entz. Gas 1 mit H220 Entz. Gas 2 mit H221 Aerosol 1 mit H222 Aerosol 2 mit H223 Entz. Fl. 1 mit H224 Entz. Fl. 2 mit H225 Entz. Fl. 3 mit H226 Entz. Festst. 1 mit H228 Entz. Festst. 2 mit H228 Selbstzers. CD mit H242 Selbstzers. EF mit H242 Org. Perox. CD mit H242 Org. Perox. EF mit H242 Pyr. Fl. 1 mit H250 Pyr. Festst. 1 mit H250 Selbsterh. 1 mit H251 Selbsterh. 2 mit H252 Wasserreakt. 1 mit H260 Wasserreakt. 2 mit H261 Wasserreakt. 3 mit H261	<ul style="list-style-type: none"> - entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C; - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden; - entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann; - entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist; - mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt; - sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall. 	Flammpunkt von flüssigen Abfällen (außer Abfälle aus Gasöl, Diesel, leichtem Heizöl) < 60 °C Flammpunkt von Abfällen aus Gasöl, Diesel, leichtem Heizöl: > 55 °C und ≤ 75 °C

<p>Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle</p> <p>Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³</p>		<p>Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³ und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung²¹ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
<p>HP4 „reizend-Hautreizung und Augenschädigung“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 Augenschäden 1 mit H318 Hautreizung 2 mit H315 Augenreizend 2 mit H319</p>	<p>Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren als Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 eingestuftten Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren als Augenschäden 1 mit H318 eingestuftten Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren als Hautreizung 2 mit H315 oder Augenreizend 2 mit H319 eingestuftten Stoffen
<p>HP5 „Spezifische Zielorgantoxizität (STOT)/ Aspirationsgefahr“ STOT einm. 1 mit H370 STOT einm. 2 mit H371 STOT einm. 3 mit H335 STOT wdh. 1 mit H372 STOT wdh. 2 mit H373 Asp. 1 mit H304</p>	<p>Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von ≥ 1 % an einem als STOT einm. 1 mit H370 eingestuftten Stoff - Konzentration von ≥ 10 % an einem als STOT einm. 2 mit H371 eingestuftten Stoff - Konzentration von ≥ 20 % an einem als STOT einm. 3 mit H335 eingestuftten Stoff - Konzentration von ≥ 1 % an einem als STOT wdh. 1 mit H372 eingestuftten Stoff - Konzentration von ≥ 10 % an einem als STOT wdh. 2 mit H373 eingestuftten Stoff - Konzentration von ≥ 10 % an einem als Asp. 1 mit H304 eingestuftten Stoff (nur bei kinematischer Viskosität von $\leq 20,5$ mm²/s bei 40 °C)

<p>Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle</p> <p>Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³</p>		<p>Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³ und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung²¹ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
<p>HP6 „akute Toxizität“</p> <p>Akut Tox.1 (oral) mit H300 Akut Tox.2 (oral) mit H300 Akut Tox.3 (oral) mit H301 Akut Tox.4 (oral) mit H302 Akut Tox.1 (dermal) mit H310 Akut Tox.2 (dermal) mit H310 Akut Tox.3 (dermal) mit H311 Akut Tox.4 (dermal) mit H312 Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 Akut Tox.3 (inhal.) mit H331 Akut Tox.4 (inhal.) mit H332</p>	<p>Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (oral) mit H300 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (oral) mit H300 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (oral) mit H301 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (oral) mit H302 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (dermal) mit H310 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 2,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (dermal) mit H310 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 15 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (dermal) mit H311 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 55 % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (dermal) mit H312 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 3,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (inhal.) mit H331 eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 22,5$ % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (inhal.) mit H332 eingestuften Stoffen

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³ und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³		<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung²¹ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
HP7 „karzinogen“ Karz. 1A mit H350 Karz. 1B mit H350 Karz. 2 mit H351	Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem als Karz. 1A oder 1B mit H350 eingestuften Stoff - Konzentration von ≥ 1 % an einem als Karz. 2 mit H351 eingestuften Stoff
HP8 „ätzend“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314	Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren als Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 eingestuften Stoffen
HP9 „infektiös“	Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen.	
HP10 „reproduktions-toxisch“ Repr. 1A mit H360 Repr. 1B mit H360 Repr. 2 mit H361 Lact. mit H362	Abfall, der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau beeinträchtigen und Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,3$ % an einem als Repr. 1A oder 1B mit H360 eingestuften Stoff - Konzentration von ≥ 3 % an einem als Repr. 2 mit H361 eingestuften Stoff - Konzentration von $\geq 0,3$ % an einem als Lact. mit H362 eingestuften Stoff
HP11 „mutagen“ Mutag. 1A mit H340 Mutag. 1B mit H340 Mutag. 2 mit H341	Abfall, der eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem als Mutag. 1A oder 1B mit H340 eingestuften Stoff - Konzentration von ≥ 1 % an einem als Mutag. 2 mit H341 eingestuften Stoff
HP12 „Freisetzung eines akut toxischen Gases“ EUH029 EUH031 EUH032	Abfall, der bei Berührung mit Wasser oder einer Säure akut toxische Gase freisetzt (Akute Toxizität 1, 2 oder 3).	
HP13 „sensibilisierend“ Resp. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H334 Skin. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H317	Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration von ≥ 10 % an einem als Resp. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H334 eingestuften Stoff - Konzentration von ≥ 10 % an einem als Skin. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H317 eingestuften Stoff

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³ und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³		
HP14 „ökotoxisch“ Aquatic Acute 1 mit H400 Aquatic Chronic 1 mit H410 Aquatic Chronic 2 mit H411 Aquatic Chronic 3 mit H412 Aquatic Chronic 4 mit H413 Ozone 1 mit H420	Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung²¹ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
HP15 H205 EUH001 EUH019 EUH044	Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist.	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkonzentration von $\geq 0,25$ % an einem oder mehreren als Aquatic Acute 1 mit H400 bzw. Aquatic Chronic 1 mit H410 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 2,5$ % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 2 mit H411 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 3 mit H412 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 4 mit H413 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Acute 1 mit H400 eingestuftem Stoffen - Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als ozonschädigend 1 mit H420 eingestuftem Stoffen

Bei den Eigenschaften HP4, HP6 und HP8 gelten folgende Berücksichtigungsgrenzen:

HP4 „reizend-Hautreizung und Augenschädigung“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 Augenschäden 1 mit H318 Hautreizung 2 mit H315 Augenreizend 2 mit H319	Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.	1 %
---	--	-----

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle³ und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle: - Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung ²¹ für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. - Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung ²¹ ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung ²¹ (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
HP6 „akute Toxizität“ Akut Tox.1 (oral) mit H300 Akut Tox.2 (oral) mit H300 Akut Tox.3 (oral) mit H301 Akut Tox.1 (dermal) mit H310 Akut Tox.2 (dermal) mit H310 Akut Tox.3 (dermal) mit H311 Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 Akut Tox.3 (inhal.) mit H331	Abfall, der nach oraler, dermal oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.	0,1 %
Akut Tox.4 (oral) mit H302 Akut Tox.4 (dermal) mit H312 Akut Tox.4 (inhal.) mit H332		1 %
HP8 „ätzend“ Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314	Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.	1 %